

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 26.

Groß-Strehlitz, den 2. Juli

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Oppereln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 3. Juli in Kreuzburg um 8 Uhr
am 9. Juli in Oppereln um 9 Uhr
am 10. Juli in Cosel um 9 Uhr

am 12. Juli in Ratibor um 9 Uhr,
am 14. Juli in Pleß um 8 Uhr
am 15. Juli in Toft um 9 Uhr

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseger und Klopfige, welche sich in den ersten 10 beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Netzen langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppieren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegs-Ministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Freiherr von Trostke. von Danwitz.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird im Laufe des Jahres 1890 zum Besten des Diakonissen Mutterhauses Bethanien zu Kreuzburg D.-S. eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln und zwar im Juli im Kreise Groß-Strehlitz abgehalten werden.

Die von dem Vorstande des Mutterhauses Bethanien in Kreuzburg D.-S. mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Oberpräsidial-Verfügung vom 3. November d. J. Nr. 9053 IV oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren. Oppeln, den 9. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird zum Besten der Diakonissen-Anstalt „Bethanien“ zu Breslau bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien in der Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1891 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte veranstaltet werden.

Die von dem Vorstand der Anstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Verfügung vom 7. d. Mts. Nr. 4738 oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 18. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Die den Beleihungsanträgen an die Provinzial-Hilfskasse beigefügten Grundstücks-Lagen geben nach den darüber gemachten Erfahrungen in verschiedener Beziehung zu Ausstellungen Anlaß:

I. Die von den Dorfgerichten aufgenommenen Lagen sind öfters nur von dem Gemeindevorsteher und einem Schöffen unterzeichnet.

Nach § 1 der revidirten Instruction für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 (Zus.-Minist.-Bl. S. 206 ff.) besteht das ordnungsmäßig besetzte Dorfgericht aus dem Schulzen und zwei Schöffen. Es ist deshalb darauf zu halten, daß außer dem Gemeindevorsteher zwei Schöffen bei Aufnahme der Lage mitwirken.

II. Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Lagen ist Folgendes zu unterscheiden:

- A. Der 3. Nachtrag zum Statut der Provinzial-Hilfskasse vom 15. April 1881 (Amtsblätter der Königlichen Regierungen pro 1881 von Breslau S. 137 ff., von Liegnitz S. 115 ff. von Oppeln S. 129 ff.) unterscheidet im Artikel I Darlehne an Privatpersonen im Allgemeinen, im Artikel III Darlehne an die kleineren Grundbesitzer in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln.

Nur die Lagen, welche sich auf Darlehnsgefuche aus Artikel III beziehen, also von kleineren Grundbesitzern aus dem Nothstandsdistricte des Regierungsbezirks Oppeln ausgehen und deren Grundstücke betreffen, sind auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 23. Februar 1881 (G.-S. S. 25 ff.) stempelfrei.

Dagegen unterliegen alle übrigen Lagen, also Lagen von Grundstücken außerhalb des Nothstandsgebiets oder größerer Grundbesitzer dem gesetzlichen Stempel von 1 Mt. 50 Pfg., welcher innerhalb 14 Tagen seit Errichtung der Lagurkunde cassirt werden muß. Um die Aussteller der Lagen vor demnächstigen Stempelstrafen zu schützen erscheint es geboten, auf die Befolgung dieser Stempelvorschriften hinzuwirken.

- B. Zur größeren Sicherheit der Richtigkeit des in der Lagurkunde enthaltenen Lagergebnisses wird Seitens der Provinzial-Hilfskasse verlangt und ist in dem schon unter A erwähnten dritten Statuten-Nachtrage noch statutenmäßig vorgeschrieben, daß die aufgenommenen Lagen von dem Amtsvorsteher, beziehungsweise in den Städten von dem Magistrate, bestätigt werden.

Um den gesetzlich vorgeschriebenen Attest-Stempel entbehrlich zu machen, wird diesseits

ersucht, die Bestätigung der an die Provinzial-Hilfskasse einzureichenden Taxen in Zukunft in folgender Form abzufassen:

„Der Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien mit dem Berichte überreicht, daß die vorstehende Taxe als richtig bestätigt wird.“

den
(Siegel) Der Amtsvorsteher. (Magistrat)

Den Kreisauschuß ersuchen wir ergebenst die unterstehenden Magistrate, Amtsvorsteher und Dorfgerichte mit entsprechender Anweisung gefälligst versehen zu wollen, auch etwaige, dem Kreisauschuße zugleich mit dem Beilehungsantrage überreichte Grundstücktaxen zur sofortigen Nachstempelung an die Antragsteller zurückzugeben, wenn der Fall der Stempelspflichtigkeit der Grundstücktaxe vorliegt.

Breslau, den 28. Mai 1890.

Direction der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringen wir zur Kenntnißnahme und Nachachtung.
Groß-Strehlitz, den 16. Juni 1890.

Der Kreis-Auschuß.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisauschüssen vom 28. Februar 1884 wird hiermit bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Kreisauschuß in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September cr. Ferien hält.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Groß-Strehlitz, den 30. Juni 1890.

Der Kreis-Auschuß. von Alten.

1. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, sowie der Minister des Innern haben unter dem 30. Dezember 1886 nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die unbefugten Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit, Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendekirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlenbrücken u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmter vorgeschichtlicher Zeit, sowie die Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke haben neuerdings einen Umfang angenommen, welchem die Staatsbehörden im allgemeinen Interesse entgegenzutreten haben.

Es wird daher in Ansehung der Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete hiermit bestimmt, daß in allen Fällen vor Beginn derartiger Ausgrabungen, bezw. vor Ertheilung der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Darlegung der obwaltenden Umstände, den vorbezeichneten Ministern Bericht zu erstatten ist. Nachdem Seitens der Letzteren dem Conservator der Kunstdenkmäler Gelegenheit zur etwaigen Einwirkung auf die einzelnen Fälle gegeben worden ist und soweit als nöthig, die fachverständige Leitung der bezüglichen Arbeiten, sowie die Sicherung der etwaigen Fundstücke vorgesehen ist, wird — eventl. unter Aufstellung der der Sachlage entsprechenden Bedingungen — die Vornahme der Ausgrabungen genehmigt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die eingangs erwähnten Denkmäler der Vorzeit als Sachen von besonderem historischen und wissenschaftlichen Werthe anzusprechen sind, zu deren Veräußerung oder wesentlichen Veränderung insbesondere Ausgrabung, Bloslegung, Zerstückung ihres äußeren Ansehens, gänzlichen oder theilweisen Entfernung ihres Inhalts — es sei durch die Gemeinde selbst oder mit ihrer Erlaubniß durch Dritte — ein Gemeindebeschluß und die Genehmigung desselben durch die vorgesetzte Aufsichtsinstanz erforderlich ist. (Vergl. §§ 16 und 30

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, § 50 Nr. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853.)

Dies trifft zunächst und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt alle sich äußerlich als Werke von Menschenhand kenntlichmachenden Erd- und Steinmonumente unbestimmten Alters (frühgeschichtliche und vorgeschichtliche unbewegliche Denkmäler) speziell die heidnischen Grabstätten, als Reihengräber, Hünengräber, Riefenbetten, einzelne Tumuli, Ansiedlungsplätze pp. wobei zu beachten ist, daß nicht selten schon die äußere Lage und Anordnung der Grab- u. a. Denkmäler, auch abgesehen von ihrem Inhalt und ihrer inneren Anordnung, für die Kenntniß der besonderen Culturrichtung eines untergegangenen Volkes oder Volksstammes von Wichtigkeit ist.

Es ist nothwendig, daß die königlichen Regierungen sich durch die von ihnen in Anspruch zu nehmende freie Thätigkeit der Lokalinstanzen, die königlichen Landräthe, Lokalbaubeamten und Kreis Schulinspektoren, die Amtsvorstände, die Geistlichen und Lehrer oder durch andere geeignete und ortskundige Vertrauensmänner, welche die wissenschaftlichen Vereine für Alterthumskunde an die Hand geben, allmählig eine Uebersicht über das Vorhandensein und den Zustand der frühgeschichtlichen und vorgeschichtlichen Stein- und Erd Denkmäler ihres Bezirks verschaffen, die bedeutenderen zutreffenden Falls in die Lagerbücher der Gemeinde aufnehmen lassen und Alles vorbereiten, was die demnächstige Festlegung derselben in den vorhandenen Kreis- und Bezirkskarten größeren Maßstabes, worüber seiner Zeit besondere Bestimmungen erfolgen werden, ermöglicht.

Aber auch die nicht zu Tage liegenden Grabstätten pp. die etwa bei absichtlicher oder zufälliger Aufgrabung des Grund und Bodens gefunden werden, charakterisiren sich in dem Augenblicke als Gegenstände von besonderem historischen und wissenschaftlichen Werthe, wo sie aufgedeckt werden, dergestalt, daß jede eigenmächtige Zerstörung, Veräußerung oder Veränderung ihrer Gesamts-Anordnung oder ihres Inhalts (Urnen und Tongefäße, Steine, Waffen und Geräthe aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen pp.) oder gar Entfremdung der Letzteren unterbleiben muß.

Die Kommunalbehörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß in solchen Fällen sogleich der weiteren Blosslegung Einhalt gethan, die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Veräußerung oder Entfremdung geschützt und thunlichst bald an die Aufsichtsbehörde berichtet wird.

In Contracten mit Bau- und anderen Unternehmern ist dabei das Erforderliche vorzusehen.

Befinden sich Gegenstände der vorgedachten Art, wie Urnen, Waffen pp. und andere frühgeschichtliche oder vorgeschichtliche bewegliche Denkmäler, es sei von früheren Ausgrabungen her oder aus anderen Erwerbquellen, im Besitze von Gemeinden, so unterliegen auch diese dem vorgedachten Veräußerungs- und Veränderungsverbot, von welchem nur die Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Zustimmung der Centralinstanzen dispensiren kann.

2. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat ferner unter dem 5. Februar 1887 bestimmt,

daß vorstehende Anordnungen vom 30. Dezember 1886 auch auf die unter Aufsicht der königlichen Regierung stehenden Grundstücke von Stiftungen und stiftischen Fonds, sowie aller zum Ressort der königlichen Regierung gehörigen, nicht schon zu den Liegenschaften der politischen Gemeinde zählenden Schulgrundstücke Anwendung finden sollen.

3. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat endlich unter dem 5. Februar 1887 angeordnet, daß alle Lokalbehörden von allen durch amtliche Anzeige oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntniß gelangenden Funden von Alterthümern der vorgeschichtlichen oder frühgeschichtlichen Zeit sogleich der vorgesetzten Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten haben, damit die Generalverwaltung der königlichen Museen in die Lage gebracht werde, der Verschleppung derartiger Funde entgegenzuwirken.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich unter Hinweis auf den in Nr. 42 Seite 282 des Amtsblatts 1886 veröffentlichten Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten vom 12. Juli 1886 hiernit zur öffentlichen Kenntniß.

Ich ersuche über alle Funde von Denkmälern bezw. Ueberresten der Vorzeit an mich, eventl. unter Vermittelung der betreffenden Aufsichtsbehörden zu berichten.
Oppeln, den 13. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehenden Erlaß publicire ich wiederholt zur Kenntnißnahme und Nachachtung.
Groß-Strehlitz, den 25. Juni 1890.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirthschaftlicher
Trieb-Werke und Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 18. Dezember 1889 (publicirt in den Amtsblättern von Breslau pro 1890 S. 11, Liegnitz pro 1890 S. 5, Oppeln pro 1889 S. 351) mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Besizer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) und Maschinen, welche zum landwirthschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Sieb-, Häcksel-Maschinen, Schrot- und Quetschmühlen u. s. w.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter zc.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und rotirenden Theile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidirt oder geschmirt werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlussvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Theile gestatten.

§ 3. Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh- und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

§ 4. Ist bei Dreschmaschinen das Einfütterungsloch mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist der vor dem Einfütterungsloch befindliche Theil dieser Bretterflächen mit Ausnahme derjenigen Seite, an welcher die mit dem Einfüttern der zu dreschenden Frucht betraute Person ihren vertieften Stand hat, also an den drei anderen Seiten, durch eine 50 cm hohe Umwährung abzugrenzen. Die einlegende Person muß sich dem Einfütterungsloch gegenüber befinden.

§ 5. Das Schmieren einzelner Theile der landwirthschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch thierische Kraft bewegt werden (Göpel), sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Theilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bezw. durch Abhängen der Zugwaage oder durch Abspannen der Zugthiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugthiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung von Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittel-

telbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe von Maschinen und Triebwerken unterlagt.

Das gleiche gilt von geisteskranken oder schwach sinnigen Personen. Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirthschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirthschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gilt die Bestimmung des Abs. 2 des § 4 auch für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1890 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt werden die Polizei-Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau vom 29. August 1872 Amtsblatt pag. 253, ergänzt durch Verordnung des Königl. Regierungs-Präsidenten vom 23. Juli 1884 Amtsblatt pag. 258, des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Biegnitz vom 3. Oktober 1883 Amtsblatt pag. 344 und vom 16. Februar 1888 Amtsblatt pag. 61, der Königl. Regierung zu Oppeln vom 15. November 1864 Amtsblatt pag. 266 republicirt im Amtsblatt pro 1873 pag. 127 und pro 1875 pag. 281, aufgehoben.

Breslau, den 5. Juni 1890.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

gez. von Seydewitz.

Die Besitzer der im § 1 bezeichneten Triebwerke und Maschinen mache ich zur Vermeidung von Unglücksfällen und Bestrafungen auf die vorstehend abgedruckte Polizeiverordnung besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 25. Juni 1890.

Unter Bezugnahme auf meine unterm 1. April cr. an die Ortspolizeibehörden des Kreises ergangene Circularverfügung betreffend die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufs-Genossenschaft mache ich bekannt, daß der Umfang der Genossenschaft sich über das Gebiet des Deutschen Reiches erstreckt. Dieselbe umfaßt den Gewerbebetrieb derjenigen Unternehmer, welche Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, (Straßen-, Chaussee-), Strom-, Deich-, (Damm-), Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainierungs-, Bodencultur-, Uferschutz- und andere nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes oder unter die nach § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallende Bauarbeiten ausführen.

Groß-Strehlitz, den 24. Juni 1890.

Bestätigt von Seiten des Herrn Landgerichtspräsidenten die Wahl des Lehrers Steuer in Kosmierz als Schiedsmannsstellvertreter für den aus der Gemeinde und aus dem Gutsbezirk Kosmierka bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K 3437.

Groß-Strehlitz, den 21. Juni 1890.

Bestätigt der Gärtner Franz Kurka in Gonschiorowitz als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Gonschiorowitz.

K 3221.

Groß-Strehlitz, den 16. Juni 1890.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Steckbrief.

Der Füsilier Schmied Anton Siegmund, geboren am 1. November 1867 zu Brzozowa, Kreis Cosel, welcher am 23. September 1889 vor erfüllter aktiver Dienstpflicht von der 1. Compagnie Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 in Halle a/S. zur Disposition nach Komornow, Kreis Cosel beurlaubt wurde, ist mit Genehmigung der zuständigen Militärbehörde nach Zabrze, Kreis Zabrze verzoogen und für Klein-Zabrze zur Anmeldung gekommen.

p. Siegmund sollte zum 25. März d. J. zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht einberufen werden. Der Beststellungsbefehl konnte demselben jedoch nicht behändigt werden, da er seinen bisherigen Wohnort Klein-Zabrze bereits am 21. März d. J. ohne Abmeldung verlassen und sich nach Ratiborhammer, Kreis Ratibor begeben haben soll.

Da der Genannte trotz der eingehendsten Nachforschungen nicht zu ermitteln ist, so hat sich derselbe der unerlaubten Entfernung schuldig gemacht.

Sämmtliche Polizei-Organen werden ergebenst ersucht, nach dem p. Siegmund zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militärbehörde behufs Weitertransports nach hier abzuliefern.

Gleiwitz, den 17. Juni 1890.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Nach den bestehenden Bestimmungen müssen die Quittungen der Pensionäre, welche ihre Pension **nicht persönlich** erheben, von der Ortsbehörde dahin bescheinigt sein, daß die Quittungsaussteller noch leben und die Quittung eigenhändig vollzogen haben. Das auf den Quittungsformularen befindliche Attest muß daher in den erwähnten Fällen immer entsprechend ergänzt werden, soweit der Vordruck nicht vorhanden ist. Bei den **Jahres-** resp. Hauptquittungen muß das Attest **ausnahmslos** also auch in den Fällen, wo die Pensionäre persönlich zur Erhebung erscheinen, dahin bescheinigt sein, daß die Quittungsaussteller noch leben und die Quittung eigenhändig vollzogen haben. Die Quittungen müssen auch immer mit **Vor- und Zunamen**, unter Angabe des früheren Amtscharakters, von den Ausstellern unterschrieben sein. Ebenso muß in dem Attest Vor- und Zunamen und der frühere Amtscharakter des Ausstellers angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 27. Juni 1890.

Königliche Kreis-Kasse. Liete.

Auf Grund des § 100a alio. 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schuhmacher-Znnung in Krappitz unter dem Vorbehalt des Widerrufs, daß diejenigen Arbeitgeber, welche das in dieser Znnung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Znnung fähig sein würden, gleichwohl aber weder dieser, noch einer anderen Znnung angehören, vom 1. Juli dieses Jahres an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Oppeln, den 10. Juni 1890.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez. Hüpeden.

Bestimmung.

J. XV° 1358c.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Bezirk der hiesigen Schuhmacher-Znnung die Ortschaften Krappitz, Otmuth, Karlubitz, Bogolin, Sakrau, Strebinow, Krempa, Oberwitz, Mallnie, Oderwanz, Chorulla, Goradze, Konty, Groß- und Klein-Stein, Zywodzütz, Juzella, Strabuna, Pietna, Brochütz, Stiebendorf, Borek, Komornik, Lobkowitz, Dobrau, Stöblau, Rogau, Dombrowka, Groß-Schminitz und Schreibersdorf umfaßt.

Krappitz, den 17. Juni 1890.

Der Magistrat.

Pferde-Auktion.

Donnerstag, den 17. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr sollen ca. 10 zu Landgestützwedern nicht mehr brauchbare Beschäler in der hiesigen Reitbahn unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden.

Cosel, den 19. Juli 1890.

Königliches Oberschlesisches Landgestüt.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert Mobilien, Werthsachen, Waaren Wirthschaftsgegenstände, Erntebestände, Vieh u. gegen Feuergefähr unter günstigen Bedingungen. Da die Societät keinen Gewinn, sondern nur das öffentliche Wohl erstrebt, so ist Jedem die Gelegenheit geboten, neben seinen Gebäulichkeiten auch seine bewegliche Habe gegen sehr mäßige Beiträge gegen Feuergefähr zu versichern.

Die Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, bei Gelegenheit der Gemeinde-Versammlungen die ländlichen Wirthse auf den so wohlthätigen Zweck dieses Versicherungs-Instituts aufmerksam zu machen und deren Interesse für dasselbe zu wecken. Formulare zu Versicherungsanträgen werden unentgeltlich verabreicht, auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Groß-Strehlig, den 11. März 1890.

Der Kreis-Versicherungs-Commissarius. J a c h e r.

Bekanntmachung.

Die Windmüllerfrau Anastasia Sioblaček aus Kadlubitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen derselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihr der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirthse, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnißmäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Conzession zu gewärtigen.

Boremba, den 18. Juni 1890.

Der Amtsvorsteher,

Dr. Goetsch.

Die gegen den Einlieger Stellmacher Anton Bulla in Deschowitz im Kreisblatt Stück 5 pro 1887 erlassene Trunkenbold-Erklärung wird zurückgezogen.

Deschowitz, den 19. Juni 1890.

Die Amtsverwaltung.

M a r k t p r e i s e.

| In der Stadt. | Preis. | pro 100 Kilogramm. | | | | | | | | Stroh pro 600 Klg. | Butter pro Kilogr. | Eier pro Stück |
|-------------------------------------|------------|--------------------|--------|--------|--------|--------|-----------------|--------|--------|--------------------------|--------------------------|----------------------|
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erdsen | Rat- tosseln | Hou | | | | |
| | | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | | | |
| Groß-Strehlig, am 26. Juni 1890. | Höchst. | 18 25 | 17 — | 16 50 | 16 50 | 20 — | 4 — | 5 50 | 34 50 | 2 20 | 2 20 | |
| | Niedrigst. | 17 — | 16 25 | 14 75 | 15 25 | 18 — | 3 60 | 5 — | 33 — | 2 — | 2 — | |
| Ujeß, am 27. Juni 1890. | Höchst. | 18 50 | 17 — | 16 50 | 16 50 | — — | 3 — | 5 50 | 34 — | 2 20 | 2 — | |
| | Niedrigst. | 18 — | 16 50 | 16 — | 16 — | — — | 2 80 | 5 — | 33 — | 2 — | 2 — | |
| Reichnig, am 24. Juni 1890. | Höchst. | 18 — | 17 — | 16 — | 16 — | — — | 4 — | 5 50 | 34 — | 2 20 | 2 40 | |
| | Niedrigst. | 17 50 | 16 50 | 15 50 | 15 50 | — — | 3 80 | 5 — | 33 — | 2 — | 2 20 | |

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 26 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 2. Juli 1890.

Bekanntmachung.

In der Nacht zum **26. dieses Monats** ist auf der Straße zwischen Bzintz und Outtentag ein Fleischer aus letzterer Stadt ermordet und der Stiefeln beraubt worden.

Als Thäter sind verdächtig Zigeuner:

1 schwarzbärtiger Mann und 2 Frauen mit einem zweijährigen Kinde, welche sich vermuthlich in den Waldungen verborgen halten.

Ich bitte, letztere, namentlich die durchführenden Wege zu beobachten und abzusuchen, einzeln liegende Gehöfte zu bewachen und verdächtige Personen dem nächsten Amtsgerichte zuzuführen.

Oppeln, den 27. Juni 1890.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Gonschiorowitz Blatt 164 auf den Namen des Häuslers Raimund Raimann aus Stephanshain eingetragene zu Gonschiorowitz belegene Grundstück

den 8. September 1890, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle hieselbst, Terminszimmer Nr. 2 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit — Mk. Reinertrag und einer Fläche von 3 a 10 qm zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III hieselbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 8. September 1890, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst, Terminszimmer Nr. 2 verkündet werden.

Gross-Strehlitz, den 23. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht.

In unserem Firmenregister ist heute die unter Nr. 314 eingetragene Firma
Johann Musiol zu Sandowitz

gelöscht worden.

Groß-Strehlitz, den 20. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht.
Behrens.

Holzverkäufe in der Königlichen Oberförsterei Cosel

finden statt: am 4. und 18. Juli, am 8. und 22. August, am 5. und 19. September cr. des Morgens 9 Uhr beginnend im Gasthause der Frau Wittwe Kirchner zu Klobnitz.
Klobnitz, im Juni 1890.

Der Oberförster.

Am Montag, den 7. Juli 1890 Vormittag 11 Uhr

soß in Dombrowka v. D. vor dem dortigen Sprizenschuppen

eine Feuerspritze mit Zubehör

gegen sofortige Zahlung meistbietend versteigert werden.

Schloß Krappitz, den 27. Juni 1890.

Der Amts-Vorstand.

Schlossfreiheit-(Geld)-Lotterie.

1 à 600 000

1 - 500 000

1 - 400 000

2 - 300 000

3 - 200 000

4 - 150 000

10 - 100 000

20 - 50 000

10 - 40 000

10 - 30 000

20 - 25 000

40 - 20 000

100 - 10 000

150 - 5 000

200 - 3 000

500 - 2 000

1058 - 1 000

5384 - 500

Haupt- und Schlußziehung vom 7. bis 12. Juli cr.

Originale und Antheile bedeutend unter Planpreis:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|----|----|----|-----|
| 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 1 | 2 | 4 | 8 | 10 | 20 | 40 | 100 |

| | | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 115 | 57,50 | 29 | 14,50 | 12,50 | 6,50 | 3,50 | 1,80 |
| Marf. | Marf. | Marf. | Marf. | Marf. | Marf. | Marf. | Marf. |

Zur Vergrößerung der Gewinnchancen empfehle ich
^{10/10} 125, ^{10/20} 65, ^{10/40} 35, ^{11/100} 18 M.

Porto und amtliche Ziehungsliste 30 Pf., Einschreiben
20 Pf. extra.

Rob. Th. Schröder

Stettin.

Bankgeschäft. (Errichtet 1870.) General-Debit.

NB. Schon in der 1. Klasse fielen 300 000 M. in meine Collecte.



Nachdem mir die alleinige Vertretung der Fabrik für vorzüglich
festen Kunststein des Herrn

Georg Hoffmann aus Tarnowitz

für hiesigen Ort und Umgegend übertragen worden ist, nehme ich Aufträge von Jedermann auf nachstehende Artikel an, als:

Für **Terazzo- und Moravia-Platten, Treppenstufen, Fenster, Ornamente, Trottoir-Platten, Bord- und Rinne-Steine, Viehtröge, Krippen, einfach und bunter Wand- und Fußbodenfliese, Canalröhre** etc. etc.

Bemerge noch, daß einzelne Gegenstände bei mir zur Ansicht stehen, so auch Zeichnungen und Preis-Courante Jedem vorgelegt werden.

Johann Kempky, Gross-Strehlitz.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 4. Juli 1890 Vormittags 10 Uhr werde ich vor dem Gasthause des Herrn Mehlisch in **Stubendorf**

2 Kleiderschränke, 1 Regulatouruhr, 1 Sopha, 1 vollständig ausgerüstetes Bett, einige Teppiche u. eiserne Töpfe pp. gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.

Vilarsky
Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 9. Juli d. J. Mitttags 12 Uhr werde ich in **Krassowa** (Sammelplatz Gasthaus bei Posor)

2 1/2 Morgen Roggen auf dem Salme öffentlich meistbietend gegen Baar versteigern.
Beschnitt, den 30. Juni 1890.

Tinzmann
Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 4. Juli d. J. Vorm. um 11 Uhr werde ich in meinem Auktionslokale im Gasthause bei **Krautwurst** hier selbst, — anderweit gepfändet —

1. Eine gebrauchte eiserne Dreschmaschine 2. Einen gebrauchten eisernen Göpel

Öffentlich meistbietend gegen Baar versteigern.
Beschnitt, den 30. Juni 1890.

Tinzmann
Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Für das früher **Steinitz'sche**, jetzt den **vereinigten Berliner Mörtelwerken** gehörige Kaltwerk zu Gr.-Strehlitz werden 20 Arbeiterfamilien für den 1. Oktober 1890 gesucht. Jede Familie erhält gegen mäßige Entschädigung Wohnung, Beheizung und Ackerland. Bewerbungen sind möglichst bald bei dem unterzeichneten Betriebsbeamten anzubringen.

Groß-Strehlitz, den 17. Juni 1890.

Alfred Nowack

Betriebs-Inspector.

Echte Nußbaummöbel,

Spiegel- und Polsterwaren,

sowie **Kirschbaum- und Erlenholz-**
möbel, Gardinen und Teppiche

zu ganzen Ausstattungen wie auch einzelne Einrichtungsstücke in gebiegener Arbeit zu billigsten Preisen empfiehlt

S. Fraenkel

Groß-Strehlitz.

Auf der Chaussee bei **Dombrowka** wurde am **16. d. Mts.** gefunden und beim Unterzeichneten abgegeben, ein **Lastwagen-Gebel.**

Sacrau, p. Bogolin.

Der Gemeindevorsteher
Sobawa.

Abonnements
auf
alle Zeitschriften
sowie in Lieferungen erscheinende Werke
vermittelt prompt

A. Wilpert
Buchhandlung.

Groß-Strehlitz.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des
Norddeutschen Lloyd
kann man die Reise von
Bremen nach Amerika
in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des
Norddeutschen Lloyd

von Bremen nach

Ostasien

Australien

Südamerika

Näheres bei

F. Mattfeldt,

Berlin NW., Invalidenstraße 93.

Der Laden und Wohnung in meinem
Hause ist sofort zu vermieten und vom 1. De-
tober zu beziehen.

W. verw. Kempfky.

Redakteur Rgl. Kreis-Sekretair Han.

Schnittmaterial

in allen Dimensionen, Kiefer und Fichte,
Zaunstacheln, ebenso eine Partie eichener
Bretter und Bohlen sowie einen Posten
Pappelbretter, ferner mehrere Schock sich-
tene Latten und Stangen sowie Holzab-
schnitte zu Bohnenstangen und Weinspalieren
geeignet, offeriren zu billigen Preisen.

Gebr. Prankel

Dampf sägewerk Groß-Strehlitz OS.

Unübertrefflich gegen Rothlauf bei Schweinen

Herren L. H. Pietsch & Co.,
Breslau, Bogwerksstr. 17.
Chem.-Pharmaceut. Laboratorium.

Senden Sie mir wieder ein
Quantum von Ihrem Präservativ
gegen Rothlauf. Ich habe dasselbe
im vorigen Jahre bei meinen Schweinen
angewendet und es hat sich als gutes
Mittel bewährt. — Belencin, den
22. März 1890. Grieger, Orts-
schulze. — à Pfund 1 Mk.,
reicht 34 Tage für ein
Schwein. Auch werden
alle anderen Thier-
arzneimittel geliefert.

Gr.-Strehlitz bei E. G. F. Schreier's Erben
Peschitz bei Apoth. P. Fiebig
Hest bei J. Burgel.

Dom. Nieder-Elguth,

p. Kalinowig, sucht zum 1. Oktober 1890
bei gutem Lohn und Deputat einen nüchternen
und fleißigen Schaffer, welcher gleichzeitig ein
Paar Pferde übernehmen muß.

➔ Eier ➔

sucht zu kaufen

Philipp Porada, Gogolin.

➔ Ein Knabe ➔

mit den nöthigen Schulkenntnissen findet Auf-
nahme als Lehrling in der Buchdruckerei von
R. Hübner's Erben.

Druck von Marie verw. Hübner.